



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses vom 16. April 2020 über eine Änderung der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL): Änderungen im § 2 des Eingriffs 4 im Besonderen Teil der Richtlinie

Vom 18. März 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. März 2021 beschlossen, seinen Beschluss vom 16. April 2020 über eine Änderung der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren: Aufnahme des Eingriffs Amputationen beim Diabetischen Fußsyndrom in den Besonderen Teil sowie weitere Änderung im Allgemeinen Teil der Richtlinie wie folgt zu ändern:

I. In Nummer II des Beschlusses wird § 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Eingriffsspezifische Anforderungen an den Zweitmeiner

(1) Zur Erbringung der Zweitmeinung für den Eingriff sind Fachärztinnen oder Fachärzte folgender Fachrichtungen berechtigt:

1. Innere Medizin und Angiologie,
2. Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie,
3. Innere Medizin mit Zusatzbezeichnung Diabetologie,
4. Allgemeinmedizin mit Zusatzbezeichnung Diabetologie,
5. Gefäßchirurgie,
6. Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie,
7. Allgemeinchirurgie oder
8. Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie.

(2) Angehörige folgender nichtärztlicher Fachberufe können gemäß Allgemeiner Teil § 8 Absatz 3 zur Beratung hinzugezogen werden:

1. Podologin/Podologe oder Medizinische Fußpflegerin/Medizinischer Fußpfleger,
2. Orthopädieschuhmacherin/Orthopädieschuhmacher,
3. Orthopädietechnik-Mechanikerin/Orthopädietechnik-Mechaniker oder Orthopädiemechanikerin und Bandagistin/Orthopädiemechaniker und Bandagist.

(3) Die Fachärztinnen oder Fachärzte nach Absatz 1 müssen

- a) für die Behandlung des diabetischen Fußsyndroms besonders qualifiziert sein und

- b) mit einem oder mehreren Fachärztinnen oder Fachärzten anderer Fachrichtungen gemäß Absatz 1 so zusammenarbeiten, dass deren Expertise bei Abgabe der Zweimeinung bei Bedarf genutzt werden kann.

Als im Sinne der Richtlinie besonders qualifiziert gemäß Satz 1 Buchstabe a gelten Fachärztinnen und Fachärzte, die in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung pro Jahr durchschnittlich 30 Patienten mit diabetischem Fußsyndrom in einem multidisziplinären Setting behandelt haben. Die Anforderung gemäß Satz 1 Buchstabe a ist bei der Beantragung entsprechend § 7 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Richtlinie nachzuweisen und das Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung zur Kooperation gemäß Satz 1 Buchstabe b zu erklären. Fachärztinnen und Fachärzte der Fachgruppen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 haben dabei die Kooperation mit Fachärztinnen oder Fachärzten der Fachgruppen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 8, Fachärztinnen oder Fachärzten der Fachgruppen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 8 haben dabei die Kooperation mit Fachärztinnen oder Fachärzten der Fachgruppen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 zu erklären.“

II. Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. März 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken